

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

☎ (+41)1 391 47 10
☎ (+41)1 391 47 81
✉ info@birgelen-treuhand.ch
🌐 www.birgelen-treuhand.ch
🌐 www.birgelen-treuhand.com



LEX KOLLER SOLL MASSVOLL GELOCKERT WERDEN

Der Erwerb von börsenkotierten Anteilen an einer Immobiliengesellschaft durch Personen im Ausland soll in Zukunft nicht mehr bewilligungspflichtig sein. Dies sieht eine Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) vor, die der Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt hat.

Zurzeit unterliegt der Erwerb von Anteilen an einem Immobilienanlagefonds durch Personen im Ausland nicht der Bewilligungspflicht, sofern dessen Anteilscheine auf dem Markt regelmässig gehandelt werden. Für den Erwerb von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft im engeren Sinne (Wohnimmobiliengesellschaft) hingegen kann eine Bewilligung grundsätzlich nicht erteilt werden. Die Gesetzesrevision will den Erwerb von Anteilen an Immobiliengesellschaften grundsätzlich gleich behandeln wie den Erwerb von Anteilen an Immobilienanlagefonds.

Die Gesetzesvorlage sieht vor, den Erwerb von Anteilen an einer Wohnimmobiliengesellschaft durch Personen im Ausland von der Bewilligungspflicht zu befreien, sofern die Anteile an einer Börse in der Schweiz kotiert sind.

Beschränkung der Nettowohnfläche auf 200m² erhöhen

Neben weiteren Änderungen von Gesetzesbestimmungen schlägt der Bundesrat vor, in der Ausführungsverordnung die Beschränkung der Nettowohnfläche für Zweit- und Ferienwohnungen von 100 auf 200 m² zu erhöhen. Mit dieser neuen Bestimmung können auch die Bedürfnisse von Ausländern besser berücksichtigt werden. *Quellenangabe: Jusletter 8.7.2002*

WER SIND WIR - WAS WOLLEN WIR ?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten. Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

WAS BIETEN WIR IHNEN?

STEUERN

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

BUCHHALTUNG & REVISIONEN

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen nach OR 727 ff.
- ✓ Finanzplanung

ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

UNTERNEHMENSBERATUNG

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmenssanierungen

INKASSO

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

PERSONAL-ADMINISTRATION

- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHAND-FUNKTIONEN

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

FINANZIERUNGEN

- ✓ Vermittlung von Hypotheken aus Österreich

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

STV | USF

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Vorbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svira dals fiduziari

Mitglied der
TREUHAND-KAMMER

Membre de la
CHAMBRE-FIDUCIAIRE

Membro della
CAMERA-FIDUCIARIA

Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

INFORMATIONSBULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial - von Elmar Birgelen</i>	1
<i>Der Gründungsschwindel als Urkundendelikt</i>	1
<i>Festsetzung der Eigenmietwerte ist verfassungskonform</i>	2
<i>MWST: Verlängerung des Sondersatzes für Beherbergung</i>	2
<i>Vermögensverwaltungskosten</i>	2
<i>Steuerstrafrechtliche Folgen bei Nichtangabe von Zinseinkünften aus der Schweiz</i>	3
<i>Kumulativer Steuerabzug</i>	3
<i>Lex Koller soll massvoll gelockert werden</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4

EDITORIAL - VON ELMAR BIRGELEN

Liebe Leserin, lieber Leser

Nachdem der Sommer sich bis Ende Juni von seiner besten Seite gezeigt hatte, blieb seither nicht mehr viel davon übrig. Die Überschwemmungen in Deutschland und anderen Ländern rührten von sintflutartigen Regenfällen her, wie sie seit Jahren nicht mehr zu verzeichnen waren. Die Wirtschaft in diesen Gebieten ist am Boden und die von den Politikern in den Medien breitgeschlagenen Soforthilfen bleiben offensichtlich aus oder erfolgen nur in schleppendem Masse.

Der bisher erfolglose Präsident Bush, der vor Jahresfrist versicherte, er werde Bin Laden sofort stellen und seiner gerechten Strafe zuführen, macht wohl seiner Frustration Luft, indem er die ganze Welt in Schrecken versetzt und mit einem neuen Irakschlag droht.

Bilanzfälschungen in den USA und anderen Staaten haben die Welt zusätzlich ins Zweifeln und Hadern gebracht. - Alles dazu angetan, an den wirtschaftlichen Aufschwung zu glauben?

Vielleicht ist aber die Börse oder die oben erwähnten Eruptionen auf der Welt dafür verantwortlich, dass wir einen Sommer bzw. Sommerferien hinter uns haben, wie wir sie noch nie erlebt haben. Jede Woche, beinahe jeden Tag brachte uns jemand eine Problematik auf den Tisch, die seinesgleichen sucht. Vor allem im internationalen Bereich besuch-

ten uns Leute, die in Deutschland wohnen, in der Schweiz wohnen und arbeiten, aber die Familie in Deutschland im eigenen Haus wohnt; Italiener, die aus den USA kommen, in der Schweiz arbeiten und wohnen und deren Familie in Italien lebt etc. etc. Wie bereits mit einigen Hinweisen in unserem Bulletin ansatzweise beschrieben, bergen alle diese Konstellationen mannigfache Probleme bei direkten, und auch bei indirekten Steuern. Geht man aber noch weiter in den Bereich der Sozialversicherung und der beruflichen Vorsorge, so steht heute fest, dass das Labyrinth perfekt ist.

Mit unseren Mitarbeitern und unseren Partnern sind wir in der Lage, Ihre Probleme zu lösen und Ihnen Vorschläge zur Vereinfachung oder zur Schadensbehebung und eventuell -begrenzung zu unterbreiten. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und garantieren Ihnen, für Sie eine optimale Lösung zu finden. Vielleicht sind wir so in der Lage, Ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern, damit Sie gegenüber der Börse etwas gelassener in die Zukunft schauen können und, wer weiss, es für Sie trotz der Weltsituation einen echten Aufschwung gibt.

Ihr Elmar Birgelen



DER GRÜNDUNGSSCHWINDEL ALS URKUNDENDELIKT

Wer eine Aktiengesellschaft gründet und das Aktienkapital (AK) mit kurzfristig geliehenem Geld liberiert, das nach der Eintragung der Gesellschaft sogleich wieder abgezogen und dem Geldgeber zurückerstattet wird, kann laut einem Urteil des Bundesgerichts (BG) wegen Urkundenfälschung und Erschleichen einer Falschbeurkundung bestraft werden (Art. 251 und 253 StGB). Die Liberierung erfolgt nur formell, in Wahrheit ist das AK jedoch nicht liberiert. Auf Grund dieser Täuschung sind die Angaben in der Einzahlungs-

bescheinigung der Depositenstelle, in der notariellen Gründungsurkunde sowie im Handelsregister, wonach das AK der Gesellschaft nach der Gründung zur freien Verfügung steht, inhaltlich unwahr. Der Notar und das Handelsregisteramt werden über die beabsichtigte, rechtswidrige Verwendung des Geldes getäuscht, weshalb aus Sicht des BG die Verurteilung des Gründers wegen Urkundenfälschung und Erschleichen einer Falschbeurkundung nicht zu beanstanden ist. *Quellenangabe: NZZ 16.07.2002, Jusletter 29.7.2002*



FESTSETZUNG DER EIGENMIETWERTE IST VERFASSUNGSKONFORM

Das Bundesgericht hat am 10. Juli 2002 die staatsrechtliche Beschwerde gegen die Änderung des zürcherischen Steuergesetzes betreffend den Eigenmietwert von selbstgenutztem Wohneigentum sowie den Vermögenssteuerwert von Liegenschaften abgewiesen. Damit gilt, was der Kantonsrat mit der Änderung des Steuergesetzes am 8. Januar 2001 beschlossen hat. Danach darf der Eigenmietwert von selbstgenutztem Wohneigentum nicht höher als 70 Prozent des Marktwertes liegen. Zudem darf allgemein der Vermögenssteuerwert von Liegenschaften den Marktwert nicht überschreiten. Andererseits kann weiterhin eine schematische, formelmässige Bewertung vorgenommen werden.

Die staatsrechtliche Beschwerde gegen diese Änderung des Steuergesetzes war vom kantonalen Mieterverband erhoben worden. Die Änderung des Steuergesetzes konnte daher noch nicht in Kraft gesetzt werden. Nach dem nun vorliegenden Entscheid des Bundesgerichts ist vorgesehen, die Änderung des Steuergesetzes auf den Beginn der nächsten Steuerperiode, d.h. auf den 1. Januar 2003, in Kraft zu setzen.

Der schematisch, formelmässig ermittelte Vermögenssteuerwert von Liegenschaften darf auch nach der geltenden Weisung des Regierungsrates über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte von 1999 (Weisung 1999) den Marktwert nicht überschreiten. Liegt er darüber, so ist er auf die Höhe des Marktwertes zu reduzieren. Nach der Änderung des Steuergesetzes vom 8. Januar 2001 soll in einem solchen Falle eine Reduktion auf 90 Prozent

des Marktwertes erfolgen.

Im Weiteren ist zu beachten, dass der Eigenmietwert nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in keinem Fall unter 60 Prozent des Marktwertes liegen darf. Im Hinblick auf die Änderung des Steuergesetzes vom 8. Januar 2001 bedeutet dies, dass der Eigenmietwert bei einer schematischen, formelmässigen Bewertung inskünftig in einem Streubereich zwischen 60 und 70 Prozent des Marktwertes liegen muss.

Zur Erreichung dieser Zielgrössen sowie zur Anpassung an die geänderten Verhältnisse auf dem Liegenschaftensmarkt bereitet das kantonale Steueramt zur Zeit eine neue Weisung des Regierungsrates zur Bewertung der Eigenmietwerte und Vermögenssteuerwerte vor. Der Erlass dieser neuen Weisung durch den Regierungsrat ist für Anfang 2003 vorgesehen; die neue Weisung soll wie die Änderung des Steuergesetzes erstmals im Einschätzungsverfahren für die Steuerperiode 2003 zur Anwendung gelangen.

Auch nach der neuen Weisung sollen die Eigenmietwerte und Vermögenssteuerwerte weiterhin schematisch, formelmässig bewertet werden. Bei Anfechtung dieser Bewertungen ist vorgesehen, dass das Steueramt unter gewissen Voraussetzungen auch eine Individualbewertung (Hedonische Bewertung) vornehmen kann. Allerdings setzt eine solche Bewertung voraus, dass der Steuerpflichtige die dafür notwendigen Grundlagen in Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten zur Verfügung stellt. *Quellenangabe: Internet (www.steuern.ch)*

MWST: VERLÄNGERUNG DES SONDERSATZES FÜR BEHERBERGUNG

Der Bundesrat ist bereit, den befristeten Sondersatz für Beherbergungsleistungen (3,6%) im Rahmen der Mehrwertsteuer (MWST) bis Ende Dezember 2006 weiterzuführen. Damit soll im Sinne einer Kompromisslösung ein lückenloser Übergang vom Sondersatz zu

neuen Massnahmen sichergestellt werden, die in der verabschiedungsreifen „Botschaft über Verbesserungen von Struktur und Qualität des Angebotes des Schweizer Tourismus“ vorgeschlagen werden. *Quellenangabe: Jusletter 9.9.2002*

VERMÖGENSVERWALTUNGSKOSTEN

Das kantonale Steueramt hat am 8. August 2002 eine neue Weisung über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens erlassen. Darin wird u.a. die bereits geltende Praxis

festgeschrieben, dass für die Berechnung des Pauschalabzuges nur der Steuerwert der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens, ohne Darlehen und Bankguthaben aller Art, massgebend ist.

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

STEUERSTRAFRECHTLICHE FOLGEN BEI NICHTANGABE VON ZINSEINKÜNFTEIN AUS DER SCHWEIZ

Insbesondere in grenzüberschreitenden Sachverhalten hat die praktische Bedeutung des Steuerstrafrechts zugenommen. Im deutsch-schweizerischen Rechtsverkehr muss künftig die Neuregelung der Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung in Deutschland sowie die Einführung der Amtshilfe im Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Schweiz beachtet werden. Des Weiteren wird derzeit in Deutschland auf politischer Ebene über eine Steueramnestie diskutiert, um unter anderem in der Schweiz angelegtes Geld nach Deutschland zurückzuholen.

Für die deutsche Steuerfahndung bestehen nur begrenzte Möglichkeiten, durch eigene Ermittlungen den Sachverhalt im Ausland aufzuklären. Die Zugriffsmöglichkeiten der deutschen Steuerfahndung enden in der Regel an der deutschen Staatsgrenze. Die Steuerfahndung darf keine eigenständigen Ermittlungen im Ausland durchführen. Wenn der Steuerpflichtige nicht seinerseits Informationen liefert oder Unterlagen in Deutschland gefunden werden, kann die Steuerfahndung lediglich im Rahmen einer Rechts- bzw. Amtshilfe über entsprechende ausländische Steuer- bzw. Justizbehörden Ermittlungen durchführen lassen. In der Schweiz wird nach dem schweizerischen Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG) in der Regel keine Rechtshilfe bei einer Steuerhinterziehung ge-

leistet. Jedoch führt auch die Schweiz auf Ersuchen einer deutschen Staatsanwaltschaft Ermittlungshandlungen durch, soweit ein Fall des Abgabebetruges vorliegt.

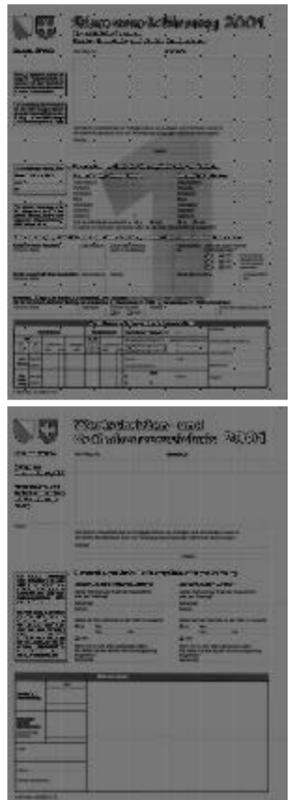
Nach dem neugefassten Art. 27 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz soll voraussichtlich ab dem 1. Januar 2003 Amtshilfe auch bei Steuerbetrug gewährt werden. Die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz erfolgte am 12. März 2002 in Bern durch Vertreter der Eidgenössischen Steuerverwaltung und des deutschen Bundesministeriums der Finanzen. Bevor die Neuregelung jedoch wirksam ist, muss diese noch durch die Gesetzgebungsorgane beider Länder genehmigt werden. Das Inkrafttreten wird für das Ende des Jahres 2002 erwartet. Im Unterschied zum bisherigen Rechtshilfeverfahren können künftig die Steuerbehörden beider Länder direkt Informationen austauschen. Das Verhandlungsprotokoll zwischen den beiden Staaten stellt aber klar, dass ein Betrugsdelikt ein sogenanntes betrügerisches Verhalten darstellt, das nach dem Recht beider Staaten als Steuervergehen gilt und mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Amtshilfe seitens der Schweiz kann daher nur dann gewährt werden, wenn eine Tat, wenn sie in der Schweiz begangen worden wäre, einen Abgabebetrug nach schweizerischem Recht darstellen würde. *Quellenangabe: Jusletter 19.8.2002*

KUMULATIVER STEUERABZUG

Es widerspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, wenn einer alleinerziehenden geschiedenen Mutter der Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. a) und gleichzeitig dem für die volljährigen Kinder Alimente zahlenden Vater der Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. b) gewährt wird. Das geht aus einem Urteil des Bundesgerichts hervor, mit dem die anders lautende Auffassung des kantonalen Steueramtes Zürich einstimmig verworfen wird.

Das im Gesetz enthaltene Kumulationsverbot, wonach der Abzug gemäss Buchstabe b nicht beansprucht werden kann „für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird“, gilt nur für ein und denselben Steuerpflichtigen. Es schliesst nur aus, dass ein Elternteil gleichzei-

tig den Erziehungs- und den Unterstützungsabzug geltend machen kann. Hingegen folgt daraus laut dem Urteil der II. Öffentlich-rechtlichen Abteilung nicht, dass der erziehenden Mutter der Kinderabzug zu verweigern ist, weil dem zahlenden Vater der Unterstützungsbeitrag gewährt wird oder umgekehrt. Im konkret beurteilten Fall wurde einer Mutter, die für drei in Ausbildung stehende volljährige Kinder sorgt, nicht nur der Kinderabzug gewährt, sondern darüber hinaus auch der erhöhte Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen (Art. 33 Abs. 1 lit. g, Gesetz über die direkte Bundessteuer). Der Vater kann die Alimente wegen der Volljährigkeit der Kinder nicht direkt in Abzug bringen, dafür aber den Unterstützungsabzug geltend machen. *Quellenangabe: NZZ, 26.6.2002, Jusletter 1.7.2002*



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.